

**B. Hauptteil: Die mit gewaltsamer Beeinflussung fremden Willens gepaarten strafbaren Vermögensdelikte und die Deliktversicherung.**

**I. Der Raub und die raubähnlichen Delikte.**

**a) Die historische Entwicklung des Raubbegriffes im deutschen Recht.**

**§ 2.**

I. Das Wort „Raub“ geht auf die germanische Urzeit zurück. „Raub war die offene, aber nicht notwendig unter Gewalt oder Drohungen erfolgte, Diebstahl die heimliche Wegnahme beweglicher Sachen aus fremdem Gewahrsam.“<sup>11)</sup> Wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht wegnahm, ohne ihm Gelegenheit zu geben, dem Angriffe auf sein oder seiner Sippe Gut im offenen Kampfe zu begegnen, der war ein Verbrecher und ein Feigling dazu, welcher nach urgermanischer Rechtsauffassung, wenn er flüchtig ging, mit der unühnbaren Friedlosigkeit, der Feindschaft des ganzen Volkes, zu bestrafen war.<sup>12)</sup> Wurde er aber ergriffen und war den Göttern das Opfer genehm, so wurde seine Tat als Diebstahl mit dem Weidenstrange, u. U. auch mit Steinigung, geahndet.<sup>13)</sup>

Ganz anders, wenn die Wegnahme der fremden Sache offen erfolgte, wenn ein sog. Raub vorlag. Ob dabei Gewalt oder Todesdrohungen zur Anwendung kamen oder nicht, galt gleich. Diese rechtliche Regelung entsprach ebenso dem kriegerischen Sinne der Germanen wie auch den damaligen sozialen Verhältnissen (freier Mann = Heermann, Gleichsetzung von Volk, Heer und Gericht!).

II. Auch in der fränkischen Zeit und in den ersten Jahrhunderten des eigentlichen Mittelalters, bis etwa zum Abschluß der Kreuzzugsperiode, blieb die alte Unterscheidung zwischen

<sup>11)</sup> Schröder—v. Künzberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Erster Teil, S. 385, Anm. 90.

<sup>12)</sup> Vgl. Schröder—v. Künzberg, a. a. O., S. 80/81, Anm. 8.

<sup>13)</sup> Vgl. Schröder—v. Künzberg, a. a. O., S. 82/83, Anm. 20 und im Text.